



Bozen, 07.03.2024

Bearbeitet von:  
Kathrin Psenner  
Tel. 0471 417533  
kathrin.psenner@provinz.bz.itAn die Direktionen  
der Grundschulsprenkel  
der Schulsprengel  
der Mittel- und Oberschulen

## Rundschreiben Nr. 12/2024

### Wahlen des Obersten Schulrates (Consiglio Superiore della Pubblica Istruzione) am 7. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

es wird vorausgeschickt, dass der mit gesetzesvertretendem Dekret vom 30. Juni 1999, Nr. 233, eingerichtete Oberste Schulrat (Consiglio Superiore della Pubblica Istruzione, sog. CSPI) ein Kollegialorgan auf Staatsebene mit beratenden Funktionen für das Ministerium für Unterricht und Verdienst ist. Der Oberste Schulrat hat u.a. die Aufgabe, die Ausübung staatlicher Funktionen in den Bereichen Schulordnung, Rahmenrichtlinien, allgemeine Organisation der Schulbildung sowie Rechtsstellung des Personals technisch und wissenschaftlich zu unterstützen; außerdem erteilt er obligatorische und fakultative Gutachten. Der Oberste Schulrat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen, die für fünf Jahre im Amt bleiben. Eines dieser Mitglieder vertritt die deutschsprachigen Schulen des Landes und wird von diesen gewählt.

Im Jahr 2024 läuft die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Obersten Schulrates aus, weshalb Neuwahlen durchzuführen sind: Diesbezüglich hat das Ministerium für Unterricht und Verdienst mit Rundschreiben vom 22. Jänner 2024 die beigefügte Ministerialverordnung vom 5. Dezember 2023 übermittelt (siehe Anlage 1), mit welcher die Wahlen für den Obersten Schulrat ausgeschrieben und die Wahlmodalitäten festgelegt wurden. Diese Ministerialverordnung ist auf der Amtstafel sowie der Homepage der Schule zu veröffentlichen.

Laut der genannten Ministerialverordnung finden die Wahlen am **Dienstag, 7. Mai 2024, von 8:00 bis 17:00 Uhr** statt. Wie bereits erwähnt, wird an den deutschsprachigen Schulen ein Mitglied für den Obersten Schulrat gewählt.

In Bezug auf die Durchführung der Wahlhandlungen wurden die Schulen in der genannten Ministerialverordnung aufgerufen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen:

Die Ministerialverordnung sieht vor, dass die Schulführungskräfte an ihrer Schule bis **Freitag, 22. März 2024**, eine Wahlkommission einrichten müssen; diese setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar aus der Schulführungskraft sowie aus zwei Lehrpersonen und aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des nicht unterrichtenden Personals, welche an der Schule Dienst leisten. Die Schulführungskraft ist von Rechts wegen Mitglied der Wahlkommission und ernennt die anderen vier Mitglieder. Die eingesetzten Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht als Vertreterinnen und Vertreter der deutschsprachigen Schulen im Obersten Schulrat kandidieren.



Laut genannter Ministerialverordnung hat die Wahlkommission unmittelbar nach dem Tag ihrer Errichtung (und somit spätestens innerhalb **23. März 2024**) zur konstituierenden Sitzung zusammenzutreten. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wird:

- die oder der Vorsitzende gewählt;
- ein Sitzungsprotokoll verfasst;
- von der oder dem Vorsitzenden eine Schriftführerin oder ein Schriftführer für die Wahlkommission namhaft gemacht;
- die Anzahl der Wahlsitze festgelegt und eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender je Wahlsitz ernannt (in der Regel wird an jeder Schule ein Wahlsitz errichtet; in begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Wahlsitze errichtet werden).

Die Wahlkommission bleibt für drei Jahre im Amt und ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig; die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, wobei im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Den Mitgliedern der Wahlkommission steht eine Ausgleichsruhezeit zu.

Innerhalb von drei Tagen ab der konstituierenden Sitzung der Wahlkommission (und somit spätestens bis **26. März 2024**) müssen die Schulführungskräfte der Wahlkommission eine Übersicht jener Personen zukommen lassen, die sich zum Zeitpunkt der Wahl (7. Mai 2024) an der Schule im Dienst befinden. In dieser sind Nachname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben.

In der Folge muss die Wahlkommission auf der Grundlage der von der Schulführungskraft zur Verfügung gestellten Übersicht eine alphabetisch geordnete Liste der Wählerinnen und Wähler erstellen.

Die provisorische Liste muss innerhalb von drei Tagen ab Übermittlung der Daten durch die Schulführungskraft an die Wahlkommission beim Sekretariat der Wahlkommission aufliegen, damit Dritte eventuell Einsicht in die Unterlagen beantragen können. Über das Aufliegen der Liste wird am selben Tag über die Amtstafel und/oder die Homepage der Schule informiert.

Innerhalb von drei Tagen ab Veröffentlichung der Information in Bezug auf das Aufliegen der Liste auf der Amtstafel und/oder der Homepage der Schule kann Beschwerde eingereicht werden; die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer kann diesbezüglich Unterlagen vorlegen und die Wahlkommission kann von Amts wegen Unterlagen einholen. Eventuelle Beschwerden werden von der Wahlkommission innerhalb von drei Tagen ab Einreichung der Beschwerde entschieden.

Außerdem können Schulführungskräfte, Lehrpersonen und das nicht unterrichtende Personal Richtigstellungen bzw. Ergänzungen beantragen; auch dies muss innerhalb von drei Tagen ab Veröffentlichung der Information in Bezug auf das Aufliegen der Liste auf der Amtstafel und/oder der Homepage der Schule erfolgen.

In der Folge (nach Entscheidung über alle eventuellen Beschwerden, Anträge auf Richtigstellung oder Ergänzung) wird die definitive Liste der Wählerinnen und Wähler je Wahlsitz (sofern mehrere Wahlsitze errichtet wurden) erstellt und an die Vorsitzenden der Wahlsitze übermittelt (darüber muss mittels Veröffentlichung über die Amtstafel und/oder die Homepage der Schule informiert werden). Die Liste wird am Tag der Wahl (7. Mai 2024) am Wahlsitz in den Wahllokalen ausgehängt.

Außerdem erstellt die Wahlkommission Erklärungen über das bestehende aktive und passive Wahlrecht.

### **Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Schulführungskräften sowie den Lehrpersonen in der Stammrolle oder mit befristetem Arbeitsverhältnis zu (und zwar befristet bis zum 31. August, bis zum 30. Juni oder bis zum Unterrichtsende am 14. Juni 2024). Außerdem hat auch das nicht unterrichtende Personal mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis (und zwar befristet bis zum 31. August, bis zum 30. Juni oder bis zum Unterrichtsende am 14. Juni 2024) das aktive und passive Wahlrecht.

Schulführungskräfte, Lehrpersonen und nicht unterrichtendes Personal, die aus irgendeinem gerechtfertigten Grund nicht im Dienst sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Für das abkommandierte Personal, das Personal, welches außerhalb des Stellenplans gesetzt ist und das Personal, welches sich am Tag der



Wahl aus beruflichen Gründen nicht am Dienstsitz befindet bzw. den Wohnsitz an einem anderen Ort als den Dienstsitz hat, findet Artikel 10 der Ministerialverordnung Anwendung.

Das Wahlrecht wird an jener Schule ausgeübt, an welcher die Person am Tag der Wahl (7. Mai 2024) ihren Dienstsitz hat.

### **Listen der Kandidatinnen und Kandidaten**

Die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten sind innerhalb 5. April 2024, 14:00 Uhr, von Seiten einer der Unterzeichnerinnen oder eines Unterzeichners der Liste mittels PEC-Mail an folgende E-Mail-Adresse einzureichen: [elezionicspi@postacert.istruzione.it](mailto:elezionicspi@postacert.istruzione.it)

In die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Vertretung der deutschsprachigen Schulen können bis zu zwei Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden unter Angabe des Nachnamens, des Namens, des Geburtsortes sowie des Geburtsdatums, der Berufskategorie und der Schule des Dienstsitzes mit arabischen Ziffern in absteigender Form aufgelistet.

Um eine Liste einzureichen ist die Unterschrift von mindestens 30 wahlberechtigten Personen notwendig (jede wahlberechtigte Person kann nur eine Liste unterzeichnen). Die Mitglieder der Wahlkommissionen können je eine Kandidatenliste unterzeichnen, sich jedoch nicht selbst als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung stellen. Diejenigen, die eine Liste einreichen, müssen die Vorgaben laut Artikel 29 der Ministerialverordnung beachten.

Den Listen der Kandidatinnen und Kandidaten müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- die Annahmeerklärung der Kandidatinnen und Kandidaten, in welcher auch die Erklärung enthalten sein muss, dass diese nicht auch in anderen Listen angeführt sind;
- die von der Wahlkommission der Schule ausgestellte Erklärung über das bestehende aktive und passive Wahlrecht.

Die Schulführungskräfte müssen die Unterschriften der Kandidatinnen und Kandidaten sowie jener (mindestens 30) Personen, welche die Liste unterzeichnen, beglaubigen.

Am 6. April 2024 wird die CEC („Commissione elettorale centrale“, die beim Ministerium angesiedelt ist) die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten auf der institutionellen Homepage des Ministeriums für Unterricht und Verdienst in der Sektion „Consiglio Superiore della Pubblica Istruzione“ veröffentlichen.

Die Sitzungen zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Programme können bis zum zweiten Tag vor der Wahl durchgeführt werden.

Die Schulen stellen den Wahlkommissionen die notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Wahlhandlungen zur Verfügung. In der Anlage finden Sie die Vordrucke für die Durchführung der Wahlen und der damit zusammenhängenden Obliegenheiten (siehe Anlagen 2, 3, 4, 5 und 6). Die Wahlzettel werden Sie nach Veröffentlichung der Listen der Kandidatinnen und Kandidaten erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor  
Stephan Tschigg  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

### Anlagen

- Anlage 1 - Ministerialverordnung
- Anlagen 2 bis 6 – Vordrucke für die Durchführung der Wahlen

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG  
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D  
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3  
Seriennummer / numero di serie: 110515d  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 07.03.2024

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 07.03.2024 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG  
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D  
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3  
Seriennummer / numero di serie: 110515d  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 07.03.2024

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 07.03.2024